

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 1974
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung
von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften**

A. Zielsetzung

Der Vertrag soll die Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche Unterstützung ihrer Zollverwaltungen schaffen.

B. Lösung

Der Vertrag sieht eine Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen insbesondere zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze der beiden Staaten vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/4) — 653 05 — Zo 88/74

Bonn, den 22. Oktober 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 412. Sitzung am 18. Oktober 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. April 1974
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung
von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 2. April 1974 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 17 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel 17 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung,
Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen
gegen die Zollvorschriften

Ugovor
između Savezne Republike Nemačke
i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije
o uzajamnoj administrativnoj pomoći u sprečavanju,
otkrivanju i suzbijanju povreda carinskih propisa

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien,

In der Erwägung, daß Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften ihren wirtschaftlichen und fiskalischen sowie den Interessen des Handels schaden,

In der Überzeugung, daß die Bekämpfung dieser Zuwiderhandlungen durch die Zusammenarbeit ihrer Zollverwaltungen erfolgreicher gestaltet werden kann —

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten leisten sich gegenseitig nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung,

- a) um Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen, deren Anwendung den Zollverwaltungen obliegt;
- b) um Bescheide, Beschlüsse, Verfügungen und andere Schriftstücke zuzustellen oder zustellen zu lassen, die Zollbehörden bei der Durchführung der Zollvorschriften insbesondere über Zölle oder andere Ein- und Ausgangsabgaben oder über Geldstrafen und Geldbußen erlassen.

Artikel 2

Im Sinne dieses Vertrages sind:

- a) „Zollvorschriften“ alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- oder Ausfuhrabgaben oder um die Durchführung von Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen handelt;
- b) „Zollverwaltung“ in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die Bundeszollverwaltung und in der Bundesrepublik Deutschland die Bundeszollverwaltung.

Artikel 3

Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten tauschen Aufstellungen der Waren aus, von denen bekannt ist, daß sie unter Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften ein-, aus- oder durchgeführt werden.

Savezna Republika Nemačka

i

Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija

Smatrajući da povrede carinskih propisa nanose štetu njihovim privrednim i fiskalnim interesima kao i interesima trgovine,

uverene da bilda protiv tih povreda može biti uspešna putem saradnje njihovih uprava carina

sporazumele su se o sledećem:

Član 1

Uprave carina država ugovornica pružaju uzajamno po odredbama ovog ugovora pomoć:

- a) u sprečavanju, otkrivanju i suzbijanju povreda carinskih propisa, čija primena spada u njihovu nadležnost;
- b) u dostavljanju ili posredovanju dostavljanja odluka, rešenja, naredaba i ostalih pismena koje carinski organi donose u sprovođenju carinskih propisa, a naročito o naplati carine i drugih uvoznih i izvoznih dažbina ili novčanih kazni.

Član 2

U smislu ovog ugovora pod:

- a) „Carinski propisi“ podrazumevaju se svi pravni i upravni propisi koji se odnose na uvoz, izvoz i provoz robe bilo da se odnose na naplatu carine i drugih uvoznih ili izvoznih dažbina ili na primenu mera zabrane, ograničenja ili kontrole;
- b) „Uprava carina“, Savezna uprava carina u Saveznoj Republici Nemačkoj i Savezna uprava carina u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji.

Član 3

Uprave carina država ugovornica razmenjuju spiskove robe za koju se zna da se uvozi, izvozi ili provози uz povredu carinskih propisa.

Artikel 4

Die Zollverwaltung des einen Vertragsstaates überwacht unaufgefordert oder auf Ersuchen der Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates, soweit ihr dies möglich ist, in ihrem Amtsbereich besonders sorgfältig

- a) den Ortswechsel, insbesondere die Ein- und Ausreise bestimmter Personen, die verdächtig sind, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften des anderen Staates zu begehen;
- b) den verdächtigen Verkehr bestimmter Waren, die nach Mitteilung des anderen Vertragsstaates Gegenstand umfangreicher, unter Zuwiderhandlung gegen seine Zollvorschriften erfolgender Einfuhren sind;
- c) bestimmte Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, bei denen der Verdacht besteht, daß sie zu Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften des anderen Vertragsstaates benutzt werden.

Artikel 5

Die Zollverwaltung des einen Vertragsstaates erteilt der Zollverwaltung des anderen Vertragsstaates so schnell wie möglich

- a) unaufgefordert alle ihr zur Verfügung stehenden Auskünfte über
 - begangene oder geplante Zuwiderhandlungen, die gegen die Zollvorschriften des anderen Staates verstoßen oder zu verstoßen scheinen;
 - neue Mittel und Wege zur Begehung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften;
 - Waren, von denen bekannt ist, daß sie Gegenstand von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften sind;
 - Personen, die in Verdacht stehen, Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften zu begehen, und Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge, die verdächtig sind, zu diesem Zweck benutzt zu werden;
- b) auf Ersuchen alle ihr aus den Zollpapieren zur Verfügung stehenden oder mit Hilfe anderer zu erlangenden Auskünfte, die sich auf einen anscheinend gegen die Zollvorschriften des anderen Vertragsstaates gerichteten Warenverkehr beziehen und insbesondere die Warenart, die Warenmenge oder den Warenwert betreffen.

Artikel 6

Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten erteilen sich gegenseitig auf Ersuchen der Auskünfte darüber, ob die den Zollbehörden des ersuchenden Staates als Belege vorgelegten amtlichen Urkunden aus dem ersuchten Vertragsstaat echt sind.

Artikel 7

(1) Die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten teilen einander unaufgefordert oder auf Ersuchen so schnell wie möglich alle Auskünfte hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften mit, an deren Bekämpfung ein besonders starkes allgemeines Interesse besteht. Dies gilt für die Zollvorschriften eines Vertragsstaates, die die Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des illegalen Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, mit Waffen, Munition und Explosivstoffen, mit hochsteuerbaren Waren wie Alkohol und Tabakwaren sowie mit Gegenständen von kulturellem, historischem, archäologischem oder künstlerischem Wert zum Ziele haben.

Član 4

Uprava carina jedne države ugovornice vršiče samoinicijativno ili na zahtev uprave carina druge države ugovornice, ukoliko joj je to moguće, u okviru svoje nadležnosti, poseban nadzor nad:

- a) kretanjem a naročito ulazom i izlazom određenih lica osumnjičenih da se u vidu zanimanja ili uobičajeno bave kršenjem carinskih propisa druge države ugovornice;
- b) sumnjivim prometom određene robe koja je prema saopštenju druge države ugovornice predmet značajnijeg uvoza koji se obavlja uz povredu njenih carinskih propisa;
- c) određenim vozilima na kopnu, vodi i vazduhu, za koja postoji sumnja da se koriste za kršenje carinskih propisa druge države ugovornice.

Član 5

Uprava carina jedne države ugovornice dostavlja upravi carina druge države ugovornice, što je brže moguće:

- a) samoinicijativno, sva obaveštenja kojima raspolaže u pogledu:
 - počinjenih ili planiranih radnji kojima se krše ili bi mogli da se krše carinski propisi druge države;
 - novih sredstava i načina za kršenje carinskih propisa;
 - robe za koju je poznato da je predmet prekršaja carinskih propisa;
 - lica, vozila, plovila i vazduhoplova, osumnjičenih da se bave odnosno služe za kršenje carinskih propisa;
- b) na zahtev, sva raspoloživa obaveštenja iz carinskih dokumenata koja poseduje ili može dobiti posredovanjem a odnose se na robni promet, za koji se pretpostavlja da je protiv carinskih propisa druge države ugovornice, naročito u pogledu vrste, količine i vrednosti robe.

Član 6

Uprave carina država ugovornica na zahtev uzajamno dostavljaju informacije o tome da li su službena dokumenta koje je zamoljena država dostavila carinskim organima države molilje kao dokazni materijal autentična.

Član 7

(1) Uprave carina država ugovornica dostavljaće jedna drugoj, što je brže moguće, samoinicijativno ili na zahtev sva obaveštenja u pogledu povreda carinskih propisa kada za borbu protiv njih postoji naročito veliki opšti interes. Ovo važi za carinske propise države ugovornice koji imaju za cilj sprečavanje, otkrivanje i suzbijanje ilegalne trgovine opojnim drogama, psihotropnim supstancama, oružjem, municijom i eksplozivnim materijalima, te visokoporezovanom robom kao što je alkohol i duvan, kao i predmetima kulturne, istorijske, arheološke i umetničke vrednosti.

(2) Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen die in Absatz 1 angegebenen Warenarten erweitern und auch bestimmen, bei welchen Personen und Warenmengen die unaufgeforderten Auskünfte erteilt werden.

Artikel 8

Wird ein Ersuchen um Unterstützung gestellt und wäre der ersuchende Staat im umgekehrten Falle nicht in der Lage, die begehrte Unterstützung zu leisten, so hat der ersuchende Staat in dem Ersuchen darauf hinzuweisen. Dem ersuchten Staat steht es frei, einem derartigen Ersuchen zu entsprechen.

Artikel 9

Unterstützung kann verweigert werden, wenn der ersuchte Staat der Ansicht ist, daß die Erledigung des Ersuchens geeignet ist, die Souveränität, die Sicherheit, die öffentliche Ordnung (ordre public) oder andere wesentliche Interessen dieses Staates zu beeinträchtigen.

Artikel 10

(1) Die erhaltenen Auskünfte, Mitteilungen und Schriftstücke dürfen nur für die Zwecke dieses Vertrages verwendet werden. Sie dürfen anderen als den mit ihrer Verwendung zu diesem Zweck betrauten Personen nur dann übermittelt werden, wenn die erteilende Zollverwaltung dies ausdrücklich billigt und die für die erhaltende Zollverwaltung maßgebenden Rechtsvorschriften nichts Gegenteiliges bestimmen.

(2) Die Ersuchen, Auskünfte, Sachverständigengutachten und sonstigen Mitteilungen, über die die Zollverwaltung eines Vertragstaates auf Grund dieses Vertrages verfügt, genießen den Schutz, den das innerstaatliche Recht dieses Staates für Schriftstücke und Auskünfte der gleichen Art vorsieht.

Artikel 11

Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten dürfen in ihren Niederschriften, Berichten, Zeugenaussagen sowie bei gerichtlichen Verfahren und Verfolgungen die nach diesem Vertrag erhaltenen Auskünfte und zu Rate gezogenen Schriftstücke als Beweismittel anführen. Der Beweiswert dieser Auskünfte und Schriftstücke sowie ihre Verwendung vor Gericht richten sich nach innerstaatlichem Recht.

Artikel 12

(1) In Anwendung dieses Vertrages kann der Schriftverkehr auch unmittelbar zwischen den Zollverwaltungen stattfinden.

(2) Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten verfassen Ersuchen und andere Schriftstücke in ihrer eigenen Amtssprache.

Diesen werden Übersetzungen in einer amtlichen Sprache des anderen Vertragstaates beigelegt.

Artikel 13

Bei der Erledigung der Ersuchen sind die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates anzuwenden.

Artikel 14

Gebühren und Auslagen, die bei der Erledigung von Unterstützungsersuchen entstehen, werden nicht erstattet.

(2) Uprave carina država ugovornica mogu, uz obostranu saglasnost, da prošire vrste roba navedenih u stavu (1) ovog člana, kao i da utvrde za koja lica i količine robe se samoinicijativno dostavljaju obaveštenja.

Član 8

Ako se dostavlja zahtev za administrativnu pomoć a država molilja nije u stanju da u obrnutom slučaju pruži zatraženu pomoć, tada država molilja treba u zahtevu da ukaže na to. Zamoljenoj državi prepušta se da li će udovoljiti takvom zahtevu.

Član 9

Administrativna pomoć može se uskratiti ako država kojoj je zahtev upućen smatra da izvršenje zahteva povredjuje suverenitet, bezbednost, javni red (ordre public) ili druge bitne interese te države.

Član 10

(1) Dobijene informacije, saopštenja i dokumenta mogu se primeniti samo u svrhu ovog ugovora. Oni mogu da se dostave i drugim licima osim onih koja su nadležna za njihovu primenu u ove svrhe, samo tada ako uprava carina koja dostavlja informacije to izričito odobri i ako važeći propisi uprave carina koja prima informacije ne propisuju ništa suprotno.

(2) Zahtevi, obaveštenja, mišljenja stručnjaka i ostala saopštenja kojima na osnovu ovog ugovora raspolaže uprava carina jedne države ugovornice, imaju zaštitu koju za dokumenta i obaveštenja te vrste predviđaju unutrašnji pravni propisi te države.

Član 11

Uprave carina država ugovornica mogu u svojim zapisnicima, izveštajima, iskazima svedoka kao i prilikom sudskih postupaka i gonjenja navesti kao dokazni materijal obaveštenja dobivena po ovom ugovoru kao i konsultovana dokumenta. Dokaznu vrednost ovih dokumenata i obaveštenja kao i njihovu primenu na sudu odredjuju unutrašnji pravni propisi.

Član 12

(1) Službena prepiska u sprovođenju ovog ugovora može se odvijati i neposredno između uprava carina država ugovornica.

(2) Uprave carina država ugovornica sastavljaju zahteve i sva druga pismena na svom službenom jeziku.

Ovima se prilažu prevodi na službenom jeziku druge države ugovornice.

Član 13

Prilikom izvršenja zahteva treba da se primenjuju pravni propisi države kojoj je zahtev upućen.

Član 14

Za takse i druge izdatke koji nastanu pri izvršavanju zahteva za administrativnu pomoć ne vrši se nadoknada.

Artikel 15

(1) Die Zollverwaltungen der Vertragstaaten erlassen in gegenseitigem Einvernehmen die zur Anwendung dieses Vertrages erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

(2) Es wird eine gemischte Kommission aus Vertretern der Zollverwaltungen der Vertragstaaten gebildet, die mit der Behandlung der sich aus der Anwendung dieses Vertrages ergebenden Fragen betraut wird.

Član 15

(1) Uprave carina država ugovornica donose uz uzajamnu saglasnost odredbe koje su neophodne za primenu ovog ugovora.

(2) Od predstavnika uprava carina država ugovornica obrazovaće se mešovita komisija koja će rešavati o pitanjima koja proizilaze iz primene ovog ugovora.

Artikel 16

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Član 16

Ovaj ugovor važi i za Land Berlin, ukoliko Vlada Savezne Republike Nemačke u roku tri meseca od stupanja na snagu ovog ugovora Vladi Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije ne dostavi suprotnu izjavu.

Artikel 17

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Belgrad ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt dreißig Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Der Vertrag bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tag an in Kraft, an welchem einer der Vertragstaaten ihn kündigt.

Član 17

(1) Ovaj ugovor podleže ratifikaciji, ratifikacioni instrumenti razmeniće se što je pre moguće u Beogradu.

(2) Ovaj ugovor stupa na snagu po isteku trideset dana od razmene ratifikacionih instrumenata.

(3) Ugovor ostaje na snazi po isteku jedne godine od dana kada ga jedna od država ugovornica otkáže.

GESCHEHEN zu Bonn am 2. April 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

SAČINJENO u Bonu, dana 2. april 1974, godine u dva izvorna primerka na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku pri čemu je svaki tekst podjednako obavezan.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Za Saveznu Republiku Nemačku

Paul Frank
Hans Hutter

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien
Za Socijalističku Federativnu Republiku Jugoslaviju

Kemal Tarabar

Denkschrift zum Vertrag**I. Allgemeines**

Der ständig steigende Warenaustausch zwischen beiden Staaten macht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Zollverwaltungen der Vertragsstaaten erforderlich, um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze verhindern, ermitteln und verfolgen zu können. Für die Erhebung der Zölle und der anderen Ein- und Ausgangsabgaben sowie für die Überwachung und Kontrolle der Verbote und Beschränkungen des Warenverkehrs (z. B. aus Gründen des Außenwirtschaftsrechts, des Waffenrechts, des Lebensmittel- und Gesundheitsrechts) bilden die Anmeldepflichten der Zollbeteiligten die Grundlage. Die Richtigkeit der Angaben der Zollbeteiligten kann nur beschränkt beim Ein- oder Ausgang der Waren nachgeprüft werden. Solche Nachprüfungen müssen bei dem derzeitigen Verkehrsumfang im grenzüberschreitenden Verkehr auf Stichproben beschränkt werden. Daher ist eine möglichst enge Zusammenarbeit der Zollverwaltungen mit allen anderen Verwaltungen notwendig, die an einer ordnungsgemäßen Abwicklung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs interessiert sind. Im zwischenstaatlichen Bereich kann auf eine Unterstützung der Zollverwaltungen untereinander nicht mehr verzichtet werden. Ohne eine derartige Zusammenarbeit der Zollverwaltungen wären zuverlässige Prüfungen, Feststellungen und Ermittlungen des Ursprungs, des Transportweges, des Wertes, der Beschaffenheit, der Art oder der Menge von eingeführten Waren oder des Verbleibs von ausgeführten Waren in den meisten Fällen nicht durchführbar. Das würde in erster Linie internationalen Schiebern, Schmugglern und Geschäftemachern zugute kommen, die ihre Schmuggelgeschäfte heute nicht mehr über die sogenannte grüne Grenze durchführen, sondern normale Verkehrswege benutzen, dabei aber die Zollverwaltungen durch Falschanmeldungen verschiedenster Art über die mitgeführten Waren täuschen. Dabei werden nicht selten ge- oder verfälschte Urkunden, Rechnungen und andere Schriftstücke vorgelegt und häufig zeit- und kostenaufwendige Transportumwege über mehrere Staaten gewählt, um die tatsächliche Herkunft oder den tatsächlichen Verbleib von Waren zu verschleiern. Eine Aufklärung solcher Sachverhalte ist nur durch eine internationale Zusammenarbeit der Zollverwaltungen möglich. Diese Zusammenarbeit dient nicht nur den fiskalischen Interessen aller Staaten, sondern auch den berechtigten Belangen der gewerblichen Wirtschaft und der Landwirtschaft. Sie trägt mit dazu bei, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern und Benachteiligungen einzelner Wirtschaftskreise auszuschließen. Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit der Zollverwaltungen bei der Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung des Schmuggels von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, von Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie von hochsteuerbaren Waren wie Alkohol und Tabakwaren zu.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher bereits mehrere vertragliche Vereinbarungen getroffen, um eine enge Zusammenarbeit der Zollverwaltungen zu

ermöglichen, so das Übereinkommen vom 7. September 1967 zwischen Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden über gegenseitige Unterstützung ihrer Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 65), dem das Königreich Dänemark und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland bereits beigetreten sind und dem Irland beitreten wird, den Vertrag vom 27. November 1969 mit Spanien über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 92), den Vertrag vom 11. September 1970 mit Österreich über Rechts- und Amtshilfe in Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolanangelegenheiten (Bundesgesetzbl. 1971 II S. 1001) und den Vertrag vom 18. Dezember 1972 mit Schweden über gegenseitige Unterstützung in Zollangelegenheiten (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1241). Alle diese vertraglichen Vereinbarungen haben sich in der Praxis überaus bewährt. Ein Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen wurde am 23. August 1973 unterzeichnet und inzwischen den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet (Bundratsdrucksache 259/74, Bundestagsdrucksache 7/2114). Verträge über den gleichen Gegenstand mit Norwegen und Finnland stehen vor der Unterzeichnung.

Um auch im Verhältnis zu der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eine ausreichende und den praktischen Bedürfnissen entsprechende Rechtsgrundlage für die im Interesse beider Staaten erforderliche Zusammenarbeit der beiden Zollverwaltungen zu schaffen, war der Abschluß des Vertrages erforderlich. Der Vertrag wurde am 2. April 1974 in Bonn unterzeichnet.

Bei den Vertragsverhandlungen bestand Einvernehmen darüber, daß sich der Vertrag im wesentlichen mit der Verwaltungshilfe befaßt. Vereinbarungen oder Abkommen über die Rechtshilfe in Straf- und Bußgeldsachen, die nicht bei der Zollverwaltung anhängig sind, bleiben von ihm unberührt.

II. Besonderes**Zu Artikel 1**

Nach dieser Vorschrift werden sich die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen gegenseitig Unterstützung leisten, um Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften zu verhindern, zu ermitteln und zu verfolgen, deren Anwendung den Zollverwaltungen obliegt und um Bescheide, Beschlüsse, Verfügungen und andere Schriftstücke zuzustellen oder zustellen zu lassen, die Zollbehörden bei Durchführung der Zollvorschriften insbesondere über Zölle oder andere Ein- und Ausgangsabgaben oder Geldstrafen und Geldbußen erlassen.

Zu Artikel 2

Unter Buchstabe a wird der Begriff „Zollvorschriften“ im Sinne dieses Vertrages definiert. „Zollvorschriften“ sind alle Vorschriften über die Ein-, Aus-

oder Durchfuhr von Waren, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Erhebung von Zöllen und sonstigen Ein- oder Ausfuhrabgaben oder um die Durchführung von Verböten, Beschränkungen oder Kontrollen handelt. Dabei besteht Einvernehmen darüber, daß in der Bundesrepublik Deutschland hierzu auch die Vorschriften der landwirtschaftlichen Marktorganisationen über Abschöpfungen und Erstattungen bei der Ein- und Ausfuhr gehören. Ferner gehören hierzu eine Vielzahl von Gesetzen nicht fiskalischer Art, die Verböte und Beschränkungen für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waren enthalten, sowie Vorschriften über strafrechtliche Verbringungsverböte aus Staatsschutzgründen. Nicht dazu gehören aber die Vorschriften über den Kapital- und Zahlungsverkehr.

Nach Buchstabe b sind Zollverwaltungen im Sinne des Vertrages die nationalen Bundeszollverwaltungen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Zu Artikel 3 und 4

Beide Bestimmungen sehen vorbeugende Maßnahmen vor, um Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze zu verhindern. Die Zollverwaltungen tauschen Aufstellungen der Waren aus, die erfahrungsgemäß häufig geschmuggelt werden (Artikel 3). Sie führen ferner unaufgefordert oder auf Ersuchen die in Artikel 4 näher bezeichneten Überwachungsmaßnahmen durch, um einen Schmuggel in den anderen Vertragsstaat zu verhindern, und um ggfs. die Zollverwaltung des betroffenen Vertragsstaates von geplanten Schmuggelunternehmen unterrichten zu können (vgl. Artikel 5). Die Einschränkung in Artikel 4 „soweit ihr dies möglich ist“ bezieht sich sowohl auf die rechtliche als auch auf die tatsächliche Möglichkeit.

Zu Artikel 5

Um eine erfolgreiche Schmuggelbekämpfung zu ermöglichen, teilen sich die Zollverwaltungen nach Buchstabe a unaufgefordert aus den ihnen zur Verfügung stehenden Unterlagen alle konkreten Verdachtsmomente für einen möglichen Schmuggel mit. Sie unterrichten sich auch über neue Mittel und Wege zur Begehung von Zollzuwiderhandlungen, über Waren, die erfahrungsgemäß häufig geschmuggelt werden, über Personen, die im Verdacht stehen, Zollzuwiderhandlungen zu begehen, sowie über Fahrzeuge, die vermutlich zum Schmuggel benutzt werden.

Nach Buchstabe b erteilen sich die Zollverwaltungen im Rahmen der Schmuggelbekämpfung auf Ersuchen alle Auskünfte, die ihnen aus Zollpapieren zur Verfügung stehen oder die sie mit Hilfe anderer erlangen können.

Die Unterstützungsmaßnahmen nach den Buchstaben a und b sind sowohl zur Verhinderung als auch zur Ermittlung und Verfolgung von Zollzuwiderhandlungen vorgesehen.

Zu Artikel 6

Die Bestimmung sieht vor, daß sich die Zollverwaltungen auf Ersuchen darüber unterrichten, ob die

zur Zollabfertigung vorgelegten Belege (z. B. Ursprungszeugnisse) des anderen Vertragsstaates echt sind.

Zu Artikel 7

Der Bekämpfung des Schmuggels mit bestimmten Waren, wie z. B. mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, mit Waffen, Munition und Explosivstoffen sowie mit hochsteuerbaren Waren wie Alkohol und Tabakwaren, kommt besondere Bedeutung zu. In Absatz 1 ist daher vorgesehen, daß sich die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten bezüglich der in Satz 2 im einzelnen aufgeführten Warenarten unaufgefordert und auf Ersuchen alle Auskünfte hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften mitteilen, an deren Bekämpfung ein besonders starkes allgemeines Interesse besteht.

Absatz 2 sieht vor, daß die Zollverwaltungen der Vertragsstaaten den in Absatz 1 genannten Warenkatalog entsprechend den Gegebenheiten und Erfordernissen im gegenseitigen Einvernehmen erweitern und die Einzelheiten für den unaufgeforderten Austausch von Auskünften bestimmen können.

Zu Artikel 8

Diese Bestimmung sieht eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Leistung der Unterstützung in den Fällen vor, in denen der ersuchende Staat im umgekehrten Falle nicht in der Lage wäre, die begehrte Unterstützung zu leisten.

Zu Artikel 9

Diese Vorschrift legt fest, aus welchen Gründen und unter welchen Voraussetzungen eine Unterstützung ganz oder teilweise versagt werden kann. Sie entspricht Artikel 2 b des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 1386) und berücksichtigt wesentliche öffentliche Interessen. Hiernach kann auch eine Unterstützung bei Zuwiderhandlungen politischen Charakters versagt werden.

Zu Artikel 10

Da die im Vertrag bezeichneten Auskünfte und Unterlagen häufig vertraulicher Natur sind, muß sichergestellt werden, daß eine mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen wird. Absatz 1 bestimmt deshalb, daß Auskünfte und Unterlagen grundsätzlich nur für Zwecke dieses Vertrages verwendet werden dürfen. Ausnahmsweise dürfen sie anderen als den mit ihrer Verwendung zu diesem Zweck betrauten Personen übermittelt werden, wenn die erteilende Zollverwaltung dies ausdrücklich billigt und die für die erhaltende Zollverwaltung maßgebenden Rechtsvorschriften nichts Gegenteiliges bestimmen. Damit ist klargestellt, daß selbst eine innerstaatliche gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe von Auskünften an bestimmte Behörden (z. B. Justiz- oder Steuerbehörden) ohne Zustimmung der anderen Zollverwaltung nur dann erfüllt werden darf, wenn dies den Zwecken des Vertrages dient.

Die Beschränkungen des Artikels 10 schließen insbesondere nicht die Anwendung des Artikels 11 aus.

Absatz 2 sieht vor, daß die von einem anderen Vertragstaat erteilten Auskünfte oder Unterlagen den gleichen Schutz (Amts- und Steuergeheimnis) wie die entsprechenden inländischen Auskünfte und Unterlagen genießen.

Zu Artikel 11

Hier soll klargestellt werden, daß die auf Grund des Vertrages erhaltenen Auskünfte und Unterlagen als Beweismittel verwertet werden dürfen (vgl. auch Artikel 10). Ihr Beweiswert und ihre Verwendung vor Gericht (z. B. Verlesbarkeit in der Hauptverhandlung) richtet sich nach dem innerstaatlichen Recht (Artikel 11 Satz 2).

Zu Artikel 12

Um den Geschäftsverkehr zu vereinfachen und zu erleichtern sieht Absatz 1 vor, daß die Zollverwaltungen (vgl. Artikel 2 Buchstabe b) in Anwendung dieses Vertrages unmittelbar miteinander in Verbindung treten können. Nach Absatz 2 sind Unterstützungsersuchen und anderen Schriftstücken jeweils Übersetzungen in einer amtlichen Sprache des anderen Vertragstaates beizufügen.

Zu Artikel 13

Dieser Artikel bestimmt ausdrücklich, daß bei der Erledigung der Ersuchen das Recht des ersuchten

Vertragstaates anzuwenden ist. Dies schließt nicht aus, daß in besonderen Fällen auf Wunsch der ersuchenden Zollverwaltung in bestimmter Weise verfahren wird, sofern das Recht des ersuchten Vertragstaates dies nicht verbietet.

Zu Artikel 14

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird auf Kostenerstattung verzichtet.

Zu Artikel 15

Um eine gleichmäßige Anwendung des Vertrages zu gewährleisten, sieht diese Bestimmung vor, daß die erforderlichen Durchführungsbestimmungen von den Zollverwaltungen der Vertragstaaten in gegenseitigem Einvernehmen erlassen werden. Eine Kommission aus Vertretern der Zollverwaltungen der Vertragstaaten wird im Bedarfsfalle die Fragen behandeln, die sich aus der Anwendung des Vertrages ergeben.

Zu Artikel 16

Der Vertrag soll auch im Land Berlin gelten. Dieser Artikel enthält daher die übliche Klausel über die völkerrechtliche Einbeziehung des Landes Berlin.

Zu Artikel 17

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen über die Ratifikation, das Inkrafttreten und die Kündigung des Vertrages.